

Akzente

Satzungsversammlung

„Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Satzungsversammlung eingerichtet. Die Satzungsversammlung erläßt als Satzung eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unter Berücksichtigung der beruflichen Pflichten nach Maßgabe des § 59b BRAO.“ Das ist die uns gewohnte Nüchternheit der Gesetzessprache.

Vom 7. bis 9. September 1995 ist in Berlin die Satzungsversammlung zu ihrer ersten und konstituierenden Sitzung zusammengetreten, ein bedeutendes Ereignis in der Geschichte der deutschen Anwaltschaft. Zum ersten Male ist sie ermächtigt, sich durch normsetzenden Akt selbst eine Berufsordnung zu geben, allerdings im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bundesrechtsanwaltsordnung. Denn die statutsbildenden Normen muß der Gesetzgeber selbst bestimmen, da die Berufspflichten, verfassungsrechtlich gesehen, Eingriffe in die grundgesetzlich gewährleistete Berufsfreiheit darstellen, die jedoch unter Gesetzesvorbehalt steht. Dieses ist durch die §§ 43a ff. BRAO geschehen.

Zweieinhalb Tage haben 115 Kolleginnen und Kollegen – gewählte und geborene Mitglieder der Satzungsversammlung – mit großem Engagement, mit Sachverstand und ernsthaftem Bemühen grundlegende Probleme einer Berufsordnung erörtert. Die vom Gesetzgeber gewährte Chance zu nutzen und etwas Zukunftweisendes zu schaffen, ist der einmütige Wille – bei aller Verschiedenheit in Grundpositionen.

Es wäre verfehlt gewesen, von der ersten Sitzung bereits fertige Ergebnisse, und sei es nur einen Teil der Berufsordnung, zu erwarten. Immerhin hat die Satzungsversammlung sich der gesetzlichen Aufgabe gemäß § 191a Abs. 3 BRAO entledigt und eine Geschäftsordnung beschlossen (Seite 199 in diesem Heft).

Doch wurde bereits eine Reihe grundlegender Entscheidungen getroffen. So wurde übereinstimmend der Tendenzbeschluß gefaßt, in der Berufsordnung auch Rechte des Anwalts zu definieren, wie es

§ 59b Abs. 1 BRAO ausdrücklich vorsieht. Die Freiheit und die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung sollen als Grundprinzip in § 1 der Berufsordnung verankert und damit auch optisch den Berufspflichten vorangestellt werden; ob die Freiheitsrechte im einzelnen zu konkretisieren sind, darüber wird noch gestritten werden müssen.

Die vorhandenen vier Fachanwaltschaften sollen erweitert werden um den „Fachanwalt für Familienrecht“ und den „Fachanwalt für Strafrecht“. Die Einzelausgestaltung bleibt der künftigen Arbeit vorbehalten. Es wird dann auch zu entscheiden sein, ob die Vorschriften über die Fachanwaltschaft, die nach ihrem Inkrafttreten das „Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzen werden, in Form einer gesonderten „Fachanwaltsordnung“ oder als Teil der Berufsordnung zu erlassen sind.

Zur Vorbereitung der zweiten Sitzung hat die Satzungsversammlung die folgenden Ausschüsse eingesetzt:

Ausschuß 1 Fachanwaltschaften und Fortbildung

Ausschuß 2 Werbung, Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte

Ausschuß 3 Fremdgeld, Gebühren, Honorar

Ausschuß 4 Allgemeine und besondere Berufspflichten

Ausschuß 5 Grenzüberschreitender Rechtsverkehr.

Die angesprochenen Themen und die damit verbundenen Probleme im Berufsalltag sind uns allen bekannt. Dennoch wurde zu ihrer Lösung in berufsständischer autonomer Rechtsetzung Neuland betreten. Unter diesem Aspekt ist das Zwischenergebnis von Berlin durchaus respektabel. Eine von breitem Konsens getragene Berufsordnung/Fachanwaltsordnung ist das erstrebte Ziel. „In dubio pro libertate“ wird der Leitsatz für das Regelwerk insgesamt und die Regelungsdichte im einzelnen sein.

Eberhard Haas